

# Finanzordnung des Tennis Clubs Zeuthen



1. Jedes Mitglied des TC Zeuthen hat einen Jahresbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung festgelegten Sätze zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig. Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge zu erteilen. Bei Nichtzahlung der Beiträge oder ruhender Mitgliedschaft darf das betreffende Mitglied nicht am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:
  - a. **Vollmitglieder:** Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  
Jahresbeitrag: € 170
  - b. **Familienmitglieder:** Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, deren Partner Vollmitglied ist  
Jahresbeitrag: € 120
  - c. **Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Jahresbeitrag: € 70
  - d. **Schüler, Studenten, Auszubildende** bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Nachweis ist dem Vorstand bis zum 31.1. unaufgefordert vorzulegen.  
Jahresbeitrag: € 120
  - e. **Passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitgliedschaft:** Mitglieder, die am Spielbetrieb nicht teilnehmen. Dieser Status kann für jeweils mindestens ein Jahr bis zur Fälligkeit der Beiträge (31.1.) schriftlich beim Vorstand beantragt werden.  
Jahresbeitrag: € 50
  - f. **Ehrenmitglieder** sind von sämtlichen Zahlungen (Beiträge, Umlagen) freigestellt.

Für Rentner und (Vor-)Ruheständler sowie in begründeten sozialen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Minderung des Beitrags und der Aufnahmegebühr beschließen. Anträge sind jedes Jahr erneut unter Vorlage einer Begründung bis zum Fälligkeitstermin der Beiträge zu stellen.

Für diejenigen Mitglieder, die im Geschäftsjahr 1999 den Status eines Senioren hatten, gilt die Minderung des Beitrags auf den Satz eines Familienmitglieds auch weiterhin ohne besonderen Antrag.

2. Für die Ausgabe des Schlüssels zum Platz und zum Vereinsheim wird ein rückzahlbares Schlüsselpfand von € 40 erhoben. Der Schlüssel wird an alle erwachsenen Mitglieder ausgehändigt. Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr können ihn auf Antrag erhalten.
3. Für die Nutzung des Platzes durch Gastspieler ist eine **Gebühr von € 10 pro Gastspieler und Stunde** zu entrichten. Diese Gebühr ist vom Gastgeber zum Saisonende (31.10.) zu überweisen.
4. Die zu Arbeitsleistung verpflichteten Mitglieder überweisen gemeinsam mit den Jahresbeiträgen das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden. Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis zum 31.1. des Folgejahres zu überweisen.
5. Bei Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands eine Umlage beschließen.
6. Die Gebühr für Mahnungen, die der Vorstand an Mitglieder wegen nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen oder Nichtzahlung anderer dem Verein gegenüber bestehender finanzieller Verpflichtungen versenden muss, beträgt € 5 zuzüglich eventuellen Portos.

Der TC Zeuthen ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und nimmt Spenden gerne entgegen. Auf Wunsch kann der Vorstand darüber auch eine vom Finanzamt anerkannte Spendenquittung ausstellen.